

G e s e t z

vom **28. Juni 1973**

über die Stilllegung von Dienstehkommen und Kürzung
von Bezügen bestimmter oberster Organe

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, wenn sie als oberste Organe Bezüge gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes, LGBI.0030-0 in seiner jeweiligen Fassung, oder gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 des Bezügegesetzes, BGBl.Nr.273/1972, erhalten.

§ 2

Das Dienst Einkommen, der Ruhe- oder Versorgungsgenuß eines Bediensteten, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes Niederösterreich fällt, ist, solange der Bedienstete einen Bezug gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes oder einen solchen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 des Bezügegesetzes erhält, soweit stillzulegen, als nicht sein Dienst Einkommen (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) einen Bezug auf Grund dieser Gesetze übersteigt. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anzurechnen. Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt.

§ 3

Einem Bediensteten, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes Niederösterreich fällt und der einen Bezug gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes erhält, ist dieser Bezug um das Nettodienst Einkommen (um den Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß) zu kürzen, soweit nicht in den für ihn geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung

des Dienst Einkommens (Ruhe- oder Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß er einen im § 4 des NÖ Bezügegesetzes genannten Bezug erhält. Unter dem Nettodienst Einkommen (Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen gemäß § 1, vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer einschließlich der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen zu verstehen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten auch für die im Artikel 32 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 genannten Personen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1973 in Kraft.